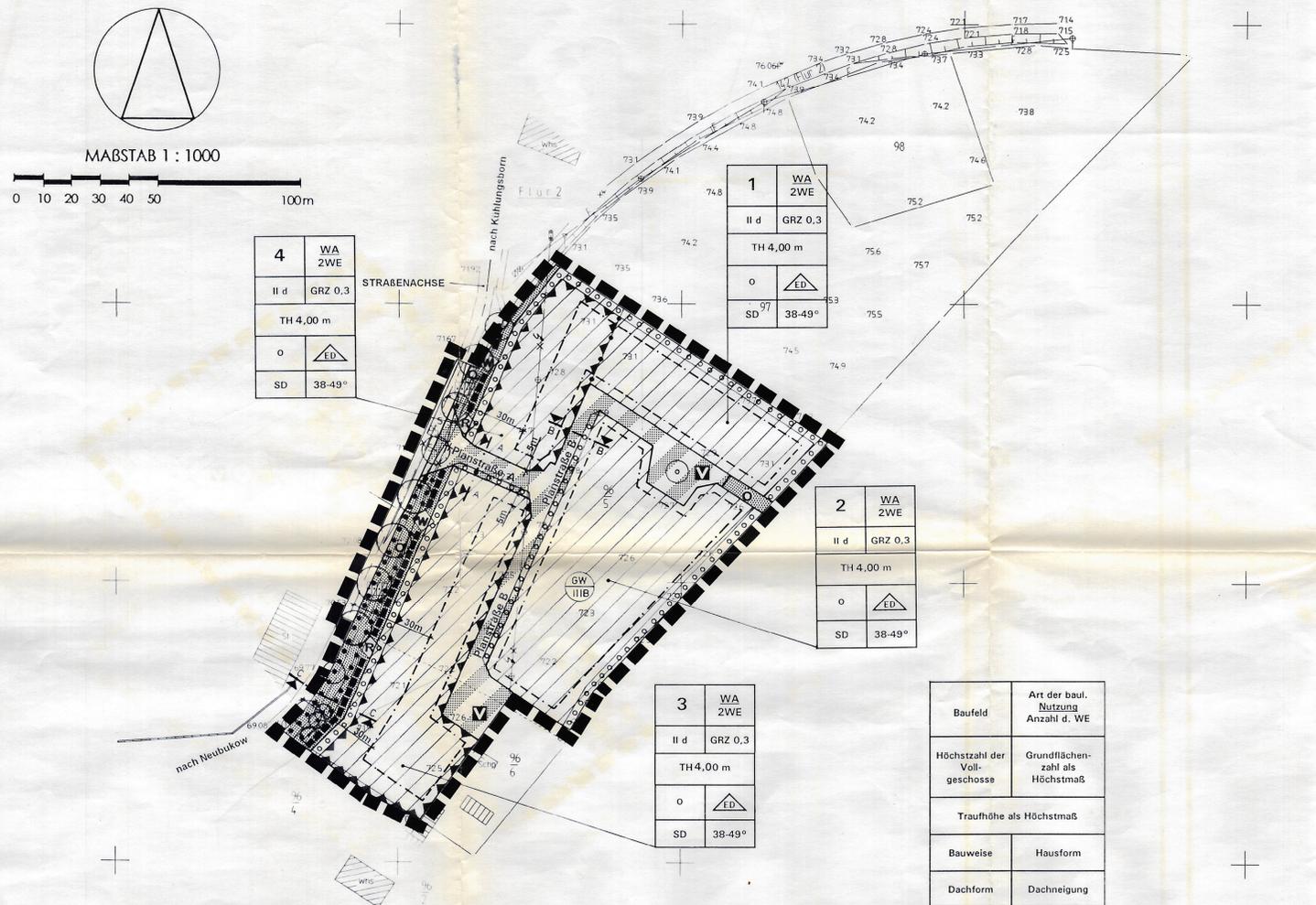


# SATZUNG DER GEMEINDE BASTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS Nr. 2

- Wohngebiet östlich der Straße nach Kühlungsborn; zwischen dem Ortsrand und dem Unterbastorfer Landweg

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2130-3, S.518) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bastorf vom 02.07.97 die folgende 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Wohngebiet östlich der Straße Kühlungsborn - Neubukow; zwischen dem Ortsrand und dem Unterbastorfer Landweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## TEIL A PLANZEICHNUNG

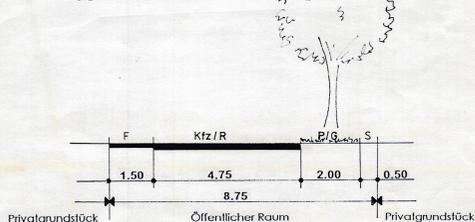


### EMPFOLGENE STRASSENQUERSCHNITTE

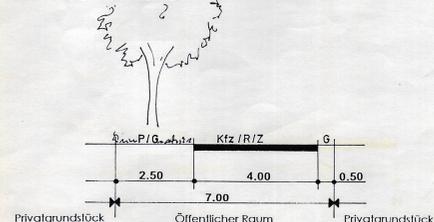
M 1 : 100

ANGABEN IN METERN

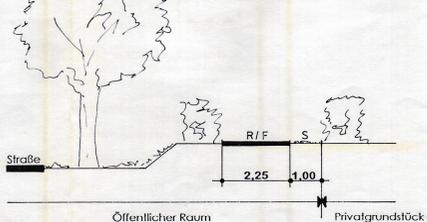
#### SCHNITT A - A



#### SCHNITT B - B



#### SCHNITT C - C



KZ - Kraftfahrzeuge  
F - Fußgänger  
R - Radfahrer  
P/G - Grün und Parken im Wechsel  
S - Schutz- und Randstreifen

**BEMERKUNG:**  
Der Abstand aller nicht eingemäßen Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie (öffentliche Verkehrsfläche) und zu den nördlichen und östlichen Pflanzgebieten beträgt 3 Meter.

Planverfasser  
Bauleitplanung:



Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock  
Planungsbüro für Flächenutzungspläne, Bebauungspläne und Raumplanungen  
Dr.-Ing. Frank Mohr  
Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 51415-91-aid  
Bauingenieur Dipl.-Ing. Petra Kusterow, Stadtplanerin  
Rosa-Luxemburg-Str. 15, 18535 Rostock, Tel.: 2428822, Fax.: 2422811

## PLANZEICHENVERORDNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

### I. FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WE höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II d Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß; II. Geschöß nur als Dachgeschöß zulässig

TH Traufhöhe als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD Satteldach

Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:  verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

o öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung:  Schutzgrün

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Schutzzone III B

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

o o o o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)

o Anpflanzung von Bäumen o Erhaltung von Bäumen

o o o o Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

o o o o Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

73.5 vorhandene Höhe nach HN

97 vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage

1 Nummer des Baufeldes

5.00 Bemaßung in Metern

entfallende Versorgungsleitung (hier: 0,4 kV-Freileitung mit Holzmasten)

W R Hauptwander- und Radweg

S Sichtdreieck

## TEIL B: TEXT

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Planungsbereich unzulässig.
- In allen Baufeldern sind höchstens 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Ausgeschlossen ist in allen Baufeldern die Zulässigkeit von Nebenanlagen für die Kleintierhaltung. (§ 14 BauNVO)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 20 BauNVO)

- Die festgesetzte max. Traufhöhe bezieht sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Zufahrtsbereich) an die öffentliche Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut.

### GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 21a BauNVO)

- In den Flächen zum "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) entlang der Planstraße A und der Planstraße B sind notwendige öffentliche Stellplätze und Grundstückszufahrten unter Beachtung des Pflanzgebotes (vergl. Punkt "Gründordnung") zulässig.

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO)

- Die Erdgeschosfußbodenhöhe ist max. 50 cm über Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß vor Garagen mindestens 5,0 m, vor überdachten Stellplätzen mindestens 3,0 m betragen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baufelder 3, 4 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nach § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baufelder 1 und 2 sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wie folgt eingeschränkt: Zulässig sind: Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen.

### VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten; zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.

### GRÜNGESTALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Entlang aller Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Grüngürtel um das Plangebiet besteht ein Pflanzgebot für Hecken, Sträucher und Bäume (Baufelder 1, 2, 4 und 5). Die Pflanzungen sind aus heimischen Laubholzarten und in einer Breite von 3 m herzustellen.
- In den Flächen des Straßenraumes, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, sind im Abstand von < 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume in einer Größe von mindestens 16-18 cm Stammumfang und 3 x vorgeplanter Baumstumpenqualität zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens 2,5 x 2 m groß anzulegen. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen, sofern sie nicht als Stellplätze oder Grundstückszufahrten gebraucht werden.
- Stellplätze, Fußwege und befahrbare Wohnwege sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen.
- In der öffentlichen Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Gehölze zu erhalten, sowie die für den Bereich typischen Arten der natürlichen Vegetation zu pflegen, zu ergänzen oder nachzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b).
- Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben, -mulden) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschuswasser darf im Trennsystem an die Vorflut abgegeben werden.
- Die Bepflanzungen sind nach Fertigstellung der Baukörper herzustellen.

### IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Die westliche Baugrenze der Baufelder 3, 4 ist dem Lärmpegelbereich II zuzuordnen. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile der Gebäude, die der westlichen Baugrenze zugeordnet sind, sind entsprechend dem zutreffenden Lärmpegelbereich gemäß der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau (Ausgabe Nov. 1989, Tab. 8-10) auszubilden.

### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) (§ 86 BldgO)

- Außenwände sind rot oder weiß in Verblendmauerwerk oder weiß geputzt auszuführen.
- Die Satteldächer sind mit Dachpfannen oder Dachziegeln in roter, brauner Farbe oder anhratz zu decken.
- Einfriedungen zum Straßenraum sind als Hecken oder Holzläune auszuführen. Drahtzäune sind zulässig, sind jedoch mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen und dürfen 1,0 m nicht überschreiten.
- Stellplätze und Zufahrten sind aus durchsicherungsfähigem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Sickerpflanzen).

### NACH § 8a Abs. 1 SATZ 4 BNatSchG WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZMAßNAHMEN GETROFFEN:

- Die Entsiegelung der Betonspur im Bereich des Zweedorfer Zsuges ist auf einer Länge von ca. 1400 m auf den Flurstücken 176 bis 200 der Flur 2, Zweedorf vorzunehmen.
- Der Dorteich (Feuerlöschteich) in Zweedorf (Flur 2, Flurstück 308) ist zu renaturieren.
- Es erfolgt eine Sammelzuordnung der Ersatzmaßnahmen aus 21 und 22 anteilig auf die Erschließungsflächen und die Bauflächen der Baufelder 1-5 des Plangebietes der Planzeichnung A.

### HINWEISE:

- Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Bastorf. Deshalb ist die "Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" DVGK - Regelwerk - Arbeitsblatt W 101 (1975) für die Trinkwasserschutzzone III B einzuhalten.
- Aufgrund des § 15 i.V.m. § 7 DSchG M-V werden vom Landesamt für Denkmalpflege folgende Auflagen erteilt: Da es im Umfeld zahlreiche Hinweise auf oberirdischen Bodendenkmale und Fundplätze gibt, ist auch hier mit Bodendenkmalen zu rechnen. Der Mutterbodenabtrag ist deshalb unter fachkundiger Beaufsichtigung durchzuführen, sodass genaue Aussagen über eventuell betroffene Denkmäler bzw. über die weitere Verfahrensweise getroffen werden können. Dazu muß eine Vereinbarung mit der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege abgeschlossen werden. Daher sollte ein möglichst früherzeitiger Mutterbodenabtrag erfolgen, dessen Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich abzustimmen ist. Darüber hinaus sind während der Bauarbeiten aus archäologischer Sicht weitere Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle mindestens 5 Werktage bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern (§ 11 Abs. 1, 2 u. 3). Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V trägt der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten.

## VERFAHRENSVERMERKE

der 1. Änderung

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14.03.1997 bis zum 05.05.1997 erfolgt.

Bastorf, 20.08.97

2. Die von der Planung berührten Träger sind schriftlich und Schreiben vom 27.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bastorf, 20.08.97

3. Die Gemeindevertretung hat am 12.03.1997 über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bastorf, 20.08.97

4. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.03.1997 bis zum 05.05.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bastorf, 20.08.97

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 02.07.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bastorf, 20.08.97

6. Die Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.07.97 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 02.07.97 gebilligt.

Bastorf, 20.08.97

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

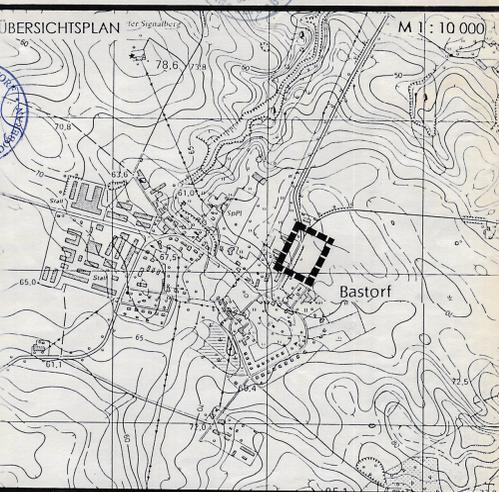
Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.

Bastorf, 20.08.97

Der Satzungsbeschluß über den geänderten Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 03.07.97 bis zum 15.05.1997 während der Dienst- und Öffentlichkeitsausstellung im Rathaus Bastorf öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 20.07.97 in Kraft getreten.



## GEMEINDE BASTORF

Kreis Bad Döberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern

## 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS Nr. 2

WOINGEBIET